

Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung des Bürgerentscheids am 26.09.2021

Zur Durchführung des Bürgerentscheids wird bekannt gemacht:

1. Die **Abstimmungszeit** dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

<u>Nummer des Wahlbezirks</u>	<u>Abgrenzung des Wahlbezirks</u>	<u>Wahlraum</u>
001-01	Altstadt	Prinz Carl, Wahlraum OG, Hauptstr. 56
001-02	Wiesenbacher Tal – Nord	Schulzentrum, Mensabereich Realschule, Alter Postweg 10
001-03	Wiesenbacher Tal - Süd -	Kita Wiesenbacher Tal, Gymnastikraum, Eichendorffstr. 18
001-04	Hollmuth / Mühlrain	Schulzentrum, Mensabereich Gymnasium, Alter Postweg 10
001-05	Weststadt	Rathaus-Foyer, Bahnhofstr. 54 barrierefrei
001-06	Kleingemünd West	Kita Kleingemünd, Wahlraum West, Kurpfalzstr. 14
001-07	Kleingemünd Ost	Kita Kleingemünd, Wahlraum Ost, Kurpfalzstr. 14
002-01	Dilsberg - Nord -	Graf-von-Lauffen-Halle, Wahlraum Bereich Nord, Jakob-Bernhard-Str. 13
002-02	Dilsberg - Süd -	Graf-von-Lauffen-Halle, Wahlraum Bereich Süd, Jakob-Bernhard-Str. 13
003-01	Mückenloch	Kirchberghalle, Hallenbereich, Kirchstr. 26
004-01	Waldhilsbach	Mehrzweckhalle, Hallenbereich, Schulstr. 8.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens zum 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Stimmberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um jeweils 15 Uhr in der Banngartenhalle (Briefwahl 1 und 2), Banngartenstr. 16, sowie im Rathaus (Briefwahl 3), Bahnhofstr. 54, 69151 Neckargemünd, zusammen.

3. **Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln, Farbe chamois.** Die auf dem Stimmzettel formulierte Frage muss mit Ja oder Nein beantwortet werden.

4. **Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.** Er gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel in den vorgesehenen Ja- oder Nein-Feldern ein Kreuz setzt.

5. **Jeder** Stimmberechtigte kann - außer in den unter Nr. 6 genannten Fällen - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben.

Die Stimmberechtigten haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Jeder Stimmberechtigte erhält beim Betreten des Wahlraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel muss vom Abstimmenden in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und dort in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Abstimmung

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Neckargemünd
oder

b) durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl abstimmen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlschein enthält außerdem auf der Rückseite nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird.

7. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Abstimmenden hinweisenden Zusatz enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

8. Der **Stimmberechtigte** kann seine Stimme **nur einmal und nur persönlich** abgeben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle des Stimmberechtigten ist unzulässig (§ 19 Abs. 1 KomWG).

Stimmberechtigte, die des Lesens oder Schreibens unkundig sind oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dem Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt (zulässige Assistenz). Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der

Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung des Stimmberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

9. Die **Abstimmungshandlung** sowie die anschließende **Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses** sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.

Aufgrund der Pandemiesituation kann kein gesonderter Raum für die Präsentation der Abstimmungsergebnisse zur Verfügung gestellt werden, eine solche Präsentation findet daher nicht statt. Der Fortgang der Wahlauszählung kann auch virtuell verfolgt werden. Ausgezählte Wahlbezirke und das Gesamtergebnis werden, sobald vorhanden, auf der städtischen Homepage www.neckargemuend.de veröffentlicht.

Stadt Neckargemünd, 06.09.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Volk', written in a cursive style.

Frank Volk, Bürgermeister